

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 220.640 vom 18. September 2012

G/A. 200.980/Vbis-67

In der Rechtssache : **MOLLERS** Freddy,
Wahldomizil bei
Herrn Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt,
Major- Long-Straße 38
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 188
4000 Lüttich.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 5. Juli 2012 eingereichten Antragschrift, mit der Freddy MOLLERS die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung des Wallonischen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 9. Mai 2011 beantragt, durch die der Beschluss des Gemeinderats von Büllingen vom 22. Februar 2011 zur Erteilung der beantragten Städtebaugenehmigung für die Veränderung des Bodenreliefs an den Kläger aufgehoben wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund des Antrags von Herrn WIMMER, Auditor, vom 5. April 2012 zur Anwendung des durch Artikel 14quinquies der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 20. April 2012, mit dem der beklagten Partei notifiziert wird, dass die Kammer über die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Rechtsakts entscheiden wird, es sei denn, sie ersucht um Anhörung;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei am 27. Januar 2012 den Bericht des Auditors empfangen hat, in dem die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Rechtsakts vorgeschlagen wird;

In der Erwägung, dass der Auditor-Berichtersteller in seinem Bericht meint, dass der erste Klagegrund der Antragschrift, der auf der Verletzung der Artikel 10 ff. der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten beruhe und von Amts wegen auf die Artikel 36, § 2 und 38, Absatz 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen ausgeweitet werde, begründet sei;

In der Erwägung, dass Artikel 30 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in seinem Paragraph 3 bestimmt, dass die Verwaltungsstreitsachenabteilung den Rechtsakt oder die Verordnung für nichtig erklären kann, wenn die beklagte Partei oder derjenige, der ein Interesse an der Lösung der Streitsache hat, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung eines solchen Berichts keine Fortsetzung des Verfahrens mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefes beantragt;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei innerhalb der anberaumten Frist nicht reagiert hat; dass sie nicht um Anhörung ersucht hat; dass der angefochtene Rechtsakt also für nichtig zu erklären ist,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Die Entscheidung des Wallonischen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 9. Mai 2011, durch die der Beschluss des Gemeinderats von Büllingen vom 22. Februar 2011 zur Erteilung der Städtebaugenehmigung für die Veränderung des Bodenreliefs an den Kläger aufgehoben wird, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am achtzehnten September zweitausendzwoölf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.